signiert von:
dtr1000073:PN
am: 19.01.2022
mit:
digiSeal® by secrypt

Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch

Absender: Iris Wein, Tel. 07073 / 9171 - 7104

Termin für die Veröffentlichung: 20.01.2022

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) am 30. Januar 2022

Hinweis: Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Zur Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in die folgenden **sechs allgemeine Wahlbezirke** und **zwei Briefwahlbezirke** mit zugehörigen Wahlräumen eingeteilt:

   Wahlbezirk 00110 Ammerbuch-Entringen
   umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Entringen
   Wahlraum: Sporthalle Entringen, Hallenhälfte, Alemannenweg 23 - **Rollstuhlgerecht**

   Wahlbezirk 00220 Ammerbuch-Pfäffingen
   umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Pfäffingen
   Wahlraum: Turnhalle Pfäffingen, Michaelstraße 15 - **Rollstuhlgerecht**

   Wahlbezirk 00330 Ammerbuch-Poltringen
   umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Poltringen
   Wahlraum: Turnhalle Poltringen, Aiblestraße 15 - **Rollstuhlgerecht**

   Wahlbezirk 00440 Ammerbuch-Reusten
   umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Reusten
   Wahlraum: Zehntscheuer Reusten, Rottenburger Straße 4 – **Rollstuhlgerecht**

   Wahlbezirk 00550 Ammerbuch-Altingen
   umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Altingen
   Wahlraum: Sporthalle Altingen, Schulstraße 14 - **Rollstuhlgerecht**

   Wahlbezirk 00660 Ammerbuch-Breitenholz
   umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Breitenholz
   Wahlraum: Kindergarten Breitenholz, Märzenstraße 12 - **Rollstuhlgerecht**

Briefwahlbezirk 00771 Ammerbuch – Entringen, Pfäffingen und Breitenholz
Zuständig für die Briefabstimmung in den Wahlbezirken 00110, 00220 und 00660
Wahlraum: Sporthalle Entringen, Hallenhälfte, Alemannenweg 23 - **Rollstuhlgerecht**

Briefwahlbezirk 00772 Ammerbuch – Poltringen, Reusten und Altingen
Zuständig für die Briefabstimmung in den Wahlbezirken 00330, 00440 und 00550
Wahlraum: Rathaus Entringen, Sitzungssaal, Kirchstraße 6 **– Rollstuhlgerecht**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 09.01.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln**. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
   - den Namen eines im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht; oder
   - den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

5. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Bei der Wahl des Bürgermeisters ist dem Wähler beim ersten Wahlgang die Wahlbenachrichtigung zurückzugeben.

   Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Ammerbuch, oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die **Stimmabgabe ungültig** ist, wenn der Stimmzettel **beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete **Vorbehalte** enthält.
   Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme **nur einmal** und **nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).
   Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ammerbuch, 18.01.2022
Gemeindeverwaltung Ammerbuch
gez. Andreas Steinacker, stv. Bürgermeister